dauer gebunden. Beim Verlassen handelt es sich um die ungenehmigte räumliche Trennung von der Truppe usw. ; Fernbleiben ist die Nichtrückkehr zur Truppe usw. nach einem genehmigten Entfernen. Voraussetzung ist, daß der Täter sich von der Truppe, Dienststelle oder dem bestimmten Aufenthaltsort so trennt, daß die Möglichkeit einer Verfügung über ihn nicht mehr besteht

- Fahnenflucht ist nur gegeben, wenn das Verlassen oder Fernbleiben mit dem Ziel erfolgt, sich dem Wehrdienst gänzlich zu entziehen. Das kann nur vorsätzlich erfolgen, wobei der Wille des Täters auf ein ständiges Entziehen gerichtet sein muß. Ein vorsätzlich zeitweiliges Entziehen erfüllt nicht den späterer Ent-Tatbestand. Ein schluß, den Wehrdienst fortzusetzen kann sich zwar positiv auf die Strafzumessung auswirken, der Tatbestand gilt jedoch als erfüllt. Eine Militärperson, die das Staatsgebiet der DDR ohne Erlaubnis verläßt, um sich in einem anderen Staat ständig aufzuhalten, oder derjenige, der sich legal im Ausland aufhält und nicht in die DDR zurückkehrt, verwirklicht unabhängig von der Zeit seines Aufenthalts diesen Tatbestand (OG-Urteil vom 5. 11. 1970/UMSt 20/70).
- 5. Die Fahnenflucht ist ein Dauerdelikt. Es wird in der Regel erst beendet mit
- dem Ergreifen des Täters,
- der Selbststellung,
- der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

Dieser Umstand kann bedeutsam sein für die strafrechtliche Verantwortung anderer (Beihilfe, Anzeigepflicht) und für die rechtliche Beurteilung weiterer Straftaten des Fahnenflüchtigen (z. B. Verrat militärischer Geheimnisse).

6. Die schweren Fälle sind in Abs. 2 genannt. Ziff. 3 setzt voraus, daß eine willensmäßige Übereinkunft der Täter bestand und eine Tat gemeinschaftlich von mindestens zwei Militärpersonen begangen wird. Dabei können die Täter Militärpersonen verschiedener bewaffneter Organe sein. Neben den im Gesetz genannten schweren

Fällen der Fahnenflucht sind andere mit entsprechender Gesellschaftsgefährlichkeit möglich. Ein schwerer Fall kann z. B. dann gegeben sein, wenn ein Offizier oder ein besonderer Geheimnisträger die Tat begeht, oder wenn mit der Tat der Gefechtsbereitschaft der Truppe besonders hoher Schaden zugefügt wird, z. B. Verlassen des Diensthabenden Systems.

Zum Begriff Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik vgl. §80 Anm. 1 bis 3

Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind militärische Waffen (z. B. Schützenwaffen, Waffensysteme usw.), aber auch bestimmte Arten von Sprengmitteln (z. B. Handgranaten) sowie weitere Schußwaffen im Sinne des § 206 (vgl. § 206 Anm. 2).

Nicht erfaßt werden jedoch Hieb- oder Stichwaffen.

7. Unter Vorbereitung (Abs. 3) einer Fahnenflucht sind die ersten auf die Verwirklichung der Tat gerichteten Handlungen zu verstehen. Dazu zählen die Werbung weiterer Teilnehmer, das Beschaffen von Kartenmaterial, die Vorbereitung von Verstekken, das Beschaffen von falschen Ausweisen oder von Zivilbekleidung, das Auskundschaften oder Festlegen der Fluchtwege usw. Der Sinn des Gesetzes besteht darin, die Tat im frühesten Stadium ihrer Verwirklichung zu bekämpfen (OG-Urteil vom 2. 7. 1974/1 a ZMSt 3/74).

Versuch liegt vor allem dann vor, wenn der Täter mit der unmittelbaren Tatausführung beginnt, z. B. sich zum Verlassen des Objektes anschickt, falsche Papiere zum Entfernen von der Truppe vorweist.

Vollendet ist die Fahnenflucht, wenn der Täter sich tatsächlich den Befehlen und Vorschriften zuwider aus der militärischen Führung eigenmächtig so herausgelöst hat, daß die Vorgesetzten bzw. zuständigen Organe keine Möglichkeit mehr haben, über ihn zu verfügen.

Rücktritt von Vorbereitung und Versuch gemäß § 21 Abs. 5 ist möglich. Es darf kein Zweifel daran bestehen, daß der Betrefferide freiwillig und endgültig sein Fahnenflucht Vorhaben auf gegeben hat (OG-Urteil vom 17. 4. 1970/UMSt 5/70).